



Gemeinde Quarnstedt

Liegenschaftsnutzung – Hygienekonzept
zur Öffnung des Freibades im Rahmen der Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

I. Allgemeines

Die Öffnung des Freibades Quarnstedt in der Saison 2020 wird auf Grund der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) und der daraus resultierenden Erlasse der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Allgemeinverfügungen des Landrates des Kreises Steinburg ab dem 15. Juni 2020 erfolgen. Eine Öffnung ist erst seit dem 08. Juni 2020 im Rahmen der Lockerungen der Verbote auf Grund der Erlasse der Landesregierung und der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg wieder erlaubt.

II. Zutritt zum Freibad Quarnstedt

Der Zutritt zum Freibad Quarnstedt wird so geregelt, dass nicht mehr Gäste in das Freibad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Beim Betreten und beim Verlassen des Freibades ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen. Es dürfen sich maximal 60 Gäste im Freibad aufhalten. Um dies zu gewährleisten wird der Zugang der Gäste durch einen Kartenverkauf überwacht. Die Gäste werden gezählt. Haben 60 Gäste das Freibad betreten bzw. halten sich im Freibad auf, wird der Zugang zum Freibad geschlossen.

III. Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit

Eine Sicherstellung der Kontaktnachverfolgbarkeit ist für Freibäder (Außenbereich) nicht erforderlich.

IV. Desinfektionsmaßnahmen beim Zutritt und beim Verlassen des Freibades

Alle Gäste haben sich beim Zutritt zum Freibad und beim Verlassen des Freibades die Hände zu desinfizieren. Dazu sind im Eingangsbereich (Kasse) und im Ausgangsbereich Desinfektionsspender vorhanden. Zudem stehen Desinfektionsspender im Bereich der Zugänge zu den sanitären Anlagen und direkt in den sanitären Anlagen zur Verfügung. Zusätzlich ist beim Betreten und beim Verlassen des Freibades ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

V. **Begrenzung der Anzahl der Gäste / Einteilung von Zeitzonen**

Die Anzahl der Gäste für das Freibad Quarnstedt wird auf zeitgleich 60 Personen begrenzt. Eine Einteilung von Zeitzonen wird nicht erfolgen. Es werden weiterhin die Öffnungszeiten gelten, die folgendermaßen lauten:

Öffnungszeiten	
Wochentag	von ... bis ...
Montag bis Sonntag	13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Nach drei Stunden – gegen 16.00 Uhr – erfolgt eine Reinigung der sanitären Bereiche, der Geländer, Durchschreitebecken und weiterer Anlagen.

VI. **Trennung der Bereiche des Freibades**

Auf Grund der großzügigen Gestaltung des Außenbereiches und der Rasen- und Liegeflächen ist eine Trennung des Freibades in einzelne Bereiche nicht erforderlich. Eine gesonderte Ausweisung von Flächen für Familien ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Einhaltung des Abstandsgebotes von mindestens 1,5 Metern und die geltenden Kontaktbeschränkungen auch auf den Liegeflächen werden von dem Badepersonal des Freibades überwacht. Sollten Badegäste das Abstandsgebot trotz Hinweis durch das Badepersonal missachten, so werden die betroffenen Badegäste aus dem Freibad verwiesen. Ein weiterer Besuch am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt wird ebenfalls untersagt.

VII. **Benutzung der Becken**

Das Schwimmbecken wird mit Bahnmarkierungen (Leinen) in zwei Bereiche geteilt, so dass ein begegnungsloses Schwimmen in dem Becken unter Einhaltung des Abstandsgebotes möglich ist. Der begegnungslose Ein- und Ausstieg wird durch entsprechende Kennzeichnung markiert. Im Schwimmerbereich dürfen sich höchstens 20 Personen aufhalten und im Nichtschwimmerbereich dürfen sich höchstens 15 Personen aufhalten. Das Springen vom Beckenrand von der Sprungseite ist untersagt und die Rutsche ist gesperrt. Dabei wird das Badepersonal darauf achten, dass das Abstandsgebot auch in den Becken eingehalten wird. Sollten Badegäste das Abstandsgebot trotz Hinweis durch das Badepersonal missachten, so werden die betroffenen Badegäste aus dem Freibad verwiesen. Ein weiterer Besuch am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt wird ebenfalls untersagt.



VIII. Einhaltung der Abstandsregelungen

Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse und vor den Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleieräume, Beckenzugänge, Außenduschen) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person bzw. zu anderen Personengruppen ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche werden auf den Boden aufgebracht. Alle zugänglichen Gast- und Geschäftsräume und sanitären Räume werden dauerhaft belüftet.

IX. Nutzung von Sammeleinrichtungen

Die Nutzung der Toiletten, Duschen und Umkleieräume ist nur eingeschränkt möglich, damit die Abstandsregelungen eingehalten werden. Beim Verlassen der Umkleieräume nach dem Schwimmen ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Zusätzlich wird das Infektionsrisiko in den Umkleidekabinen durch eine möglichst dauerhafte, starke Lüftung gemindert. Die Türen bleiben aus diesem Grund geöffnet.

X. Verleih von Liegen, Schwimmutensilien oder sonstigen Gegenständen

Der Verleih von Schwimmutensilien, Liegen oder sonstigen Gegenständen durch das Freibad Quarnstedt ist nicht zulässig und wird daher im Rahmen dieses Hygienekonzeptes nicht stattfinden.

XI. Betrieb des Kiosks im Freibad Quarnstedt

Der Kiosk im Freibad Quarnstedt ist vermietet. Die Mieter sind im Rahmen des Betriebes des Kiosks für die Einhaltung der Hygienestandards nach den Erlassen des Landes Schleswig-Holstein, der Allgemeinverfügungen des Kreises Steinburg und der lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen selbst und eigenverantwortlich zuständig. Im Bereich des Kiosks ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

XII. Badegäste mit Vorerkrankungen

Badegäste, die beispielsweise an einem akuten Infekt der Atemwege oder an einer Durchfallerkrankung leiden, wird der Besuch des Freibades nicht gestattet. Dies gilt unabhängig davon, um welchen potenziellen Krankheitserreger es sich im Einzelnen handelt.

XIII. Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes

Für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes ist das Badepersonal des Freibades Quarnstedt verantwortlich.

Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht für das Freibad Quarnstedt aus. Personen, die sich nicht an die Einhaltung der Regelungen halten bzw. nicht zur Einhaltung der Regelungen des Hygieneschutzkonzeptes bereit sind, ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes der Zutritt zum Freibad zu verwehren bzw. haben diese nach Aufforderung des Badepersonals das Freibad zu verlassen.

Quarnstedt, den 23. Juni 2020

gez.

Anette Schlecht

Bürgermeisterin der Gemeinde Quarnstedt